



## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

### Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb: .....

Verantwortlicher  
Ausbilder: .....

Auszubildender: .....

Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik**

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **21. Juli 2000** niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Unter folgendem Link [www.ihk-regensburg.de/ausbildungsrahmenplan](http://www.ihk-regensburg.de/ausbildungsrahmenplan) können die sachlichen und zeitlichen Gliederungen der einzelnen Berufe eingesehen und heruntergeladen werden.

Auszubildender: .....  
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter  
des Auszubildenden: .....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	<b>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>			<input type="checkbox"/>
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				<input type="checkbox"/>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				<input type="checkbox"/>
5	Wirtschaftlichkeit (§ 4 Nr. 5)	a) Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erklären b) Methoden zum kostenbewussten und wirtschaftlichen Arbeiten und Handeln anwenden				2*)
		c) Ressourcen effizient einsetzen d) Kalkulationsgrundlagen und -verfahren anwenden e) betriebswirtschaftliches Rechnungswesen erläutern		2*)	<input type="checkbox"/>	

\* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
6	Arbeitsorganisation, Kommunikation und Mitgestalten von sozialen Beziehungen (§ 4 Nr. 6)	a) ziel- und kundenorientiert arbeiten und handeln b) im Team arbeiten, Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren und abstimmen c) Grundsätze des partnerschaftlichen Umgangs und der Konfliktbewältigung anwenden d) Informationen beschaffen	2*)			<input type="checkbox"/>	
		e) Präsentationsmöglichkeiten von Arbeitsergebnissen und Produkten nutzen f) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken g) betrieblichen Schriftverkehr durchführen und Ablagesysteme anwenden h) soziale Beziehungen im beruflichen Einwirkungsbe- reich mitgestalten			2*)	<input type="checkbox"/>	
7	Informationstechnik und -verarbeitung (§ 4 Nr. 7)	a) Auswirkungen von Informationstechniken auf Arbeitsorganisation und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen b) Hilfsmittel, insbesondere Handbücher und Dokumentationen, nutzen c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden, Daten pflegen	4*)			<input type="checkbox"/>	
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informationssystemen lösen			4*)	<input type="checkbox"/>	
		f) Datennetze nutzen				4*)	<input type="checkbox"/>
8	Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren (§ 4 Nr. 8)	a) Zeichengeräte und Zeichenmittel für manuelle und computerunterstützte Zeichnungserstellung unterscheiden und handhaben b) Vervielfältigungstechniken anwenden c) Zeichnungsvorschriften und -richtlinien für das Straßen- und Verkehrswesen anwenden d) Werte in Tabellen, Diagrammen und Schaubildern darstellen e) Koordinatensysteme anwenden	8			<input type="checkbox"/>	
		f) Linien mit Hilfe von Entwurfselementen konstruieren g) Planungsunterlagen von Verkehrswegen und Bauwerken zeichnen			6	<input type="checkbox"/>	
		h) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen				2	<input type="checkbox"/>
9	Bautechnisches Berechnen (§ 4 Nr. 9)	a) Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen durchführen b) Koordinatenberechnungen, insbesondere Haupt- und Kleinpunkte sowie Absteckwerte einer Projektachse, durchführen	9			<input type="checkbox"/>	
		c) Gradientenberechnung für Haupt- und Kleinpunkte durchführen			5	<input type="checkbox"/>	
		d) Mengen für Bauleistungen berechnen			2	<input type="checkbox"/>	
		e) hydraulische Berechnungen durchführen				2	<input type="checkbox"/>
		f) schalltechnische Berechnungen durchführen					<input type="checkbox"/>

\* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
10	Lage- und Höhenvermessungen (§ 4 Nr. 10)	a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben	<b>8</b>			<input type="checkbox"/>	
		b) amtliches und topographisches Karten- und Zahlenwerk nutzen				<input type="checkbox"/>	
		c) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen				<input type="checkbox"/>	
		d) Höhenmessungen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser, durchführen				<input type="checkbox"/>	
		e) Messfehler erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen				<input type="checkbox"/>	
		f) topographische Aufnahmen durchführen				<b>6</b>	<input type="checkbox"/>
		g) Absteckungen von Achspunkten nach verschiedenen Methoden durchführen					<input type="checkbox"/>
		h) Aufnahme von Längen- und Querprofilen durchführen				<input type="checkbox"/>	
		i) Baukontrollmessungen durchführen und auswerten			<b>2</b>	<input type="checkbox"/>	
11	Baustoffe und Böden (§ 4 Nr. 11)	a) Böden und Gesteine nach ihren Eigenschaften unterscheiden	<b>3</b>			<input type="checkbox"/>	
		b) hydraulische und bituminöse Bindemittel nach ihren Eigenschaften und ihrer Verwendung unterscheiden				<input type="checkbox"/>	
		c) Arten und Eigenschaften von Asphalt unterscheiden	<b>3</b>			<input type="checkbox"/>	
		d) Arten und Eigenschaften von Beton und Mörtel unterscheiden				<input type="checkbox"/>	
		e) Arten und Eigenschaften des Oberbaus von Verkehrsflächen unterscheiden	<b>2</b>			<input type="checkbox"/>	
		f) im Straßenbau verwendete Bau- und Bauhilfsstoffe unterscheiden und im Hinblick auf ihre Verwendung beurteilen				<input type="checkbox"/>	
		g) Verfahren zur Prüfung von Straßenbaustoffen und Böden unterscheiden			<b>2</b>	<input type="checkbox"/>	
		h) Möglichkeiten der Wiederverwertung von Baustoffen unterscheiden				<input type="checkbox"/>	
12	Verwaltungsabläufe im Straßen- und Verkehrswesen (§ 4 Nr. 12)	a) Verwaltung und Organisation des Straßen- und Verkehrswesens darstellen	<b>2</b>			<input type="checkbox"/>	
		b) Aufgabenbereiche einer Gesamtverkehrsplanung darstellen				<input type="checkbox"/>	
		c) Gesetze des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts anwenden				<b>2</b>	<input type="checkbox"/>
		d) Grundlagen zur Finanzierung und Förderung im Straßen- und Verkehrswesen darstellen				<input type="checkbox"/>	
		e) bei Vereinbarungen und Anträgen für behördliche Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse mitwirken				<b>2</b>	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
13	Planen, Entwerfen und Konstruieren von Verkehrswegen und Ingenieurbauwerken (§ 4 Nr. 13)	a) technische Vorschriften und Richtlinien für die Entwurfsbearbeitung anwenden	<b>10</b>			<input type="checkbox"/>	
		b) Planung, insbesondere nach Planungssystematik und Umweltgesichtspunkten sowie unter Beachtung der Folgekosten, durchführen				<input type="checkbox"/>	
		c) Grundlagen der Straßenverkehrstechnik anwenden				<input type="checkbox"/>	
		d) Verkehrsdaten erheben und auswerten				<input type="checkbox"/>	
		e) Querschnitte von Straßen und Radwegen konstruieren	<b>6</b>			<input type="checkbox"/>	
		f) Entwurfselemente bei der Achsenkonstruktion im Grundriss und Aufriss anwenden				<input type="checkbox"/>	
		g) Entwurfsunterlagen für Straßen und Radwege in Grundriss, Aufriss und Querschnitt ausarbeiten				<b>8</b>	<input type="checkbox"/>
h) Knotenpunkte konstruieren	<input type="checkbox"/>						
i) Gestaltungselemente des ortsgerechten Straßenbaues anwenden	<input type="checkbox"/>						
k) Anlagen der Straßenentwässerung planen	<input type="checkbox"/>						
l) bauliche Verkehrsanlagen für den öffentlichen Personenverkehr im Straßenraum planen und konstruieren	<input type="checkbox"/>						
m) Straßen- und Radwegeentwurfsunterlagen ausarbeiten und zusammenstellen	<input type="checkbox"/>						
n) Arten und Konstruktionsmerkmale von Ingenieurbauwerken, insbesondere Brücken, unterscheiden				<b>8</b>	<input type="checkbox"/>		
o) Bauwerkpläne bearbeiten und Bauwerkdetails konstruieren					<input type="checkbox"/>		
p) Kostenberechnungen durchführen					<input type="checkbox"/>		
14	Erstellen von planungsrechtlichen, baurechtlichen und umweltrechtlichen Unterlagen (§ 4 Nr. 14)	a) Unterlagen für Abstimmungsverfahren von Verkehrsplanungen in Bezug auf Raumplanung, Bauleitplanung, Fachplanung Dritter und Träger öffentlicher Belange bearbeiten	<b>2</b>			<input type="checkbox"/>	
		b) Unterlagen für das Linienbestimmungsverfahren und für die Planfeststellung ausarbeiten				<input type="checkbox"/>	
		c) Fachbeiträge, insbesondere der Landespflege, des Städtebaues und des Immissionsschutzes, bei der Verkehrsplanung berücksichtigen				<b>2</b>	<input type="checkbox"/>
		d) Unterlagen für den Grunderwerb erstellen					<input type="checkbox"/>
15	Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 4 Nr. 15)	a) vertragsgestaltende und technische Richtlinien, Vorschriften und Merkblätter anwenden				<input type="checkbox"/>	
		b) Regeln der Straßenbautechnik anwenden				<input type="checkbox"/>	
		c) Baumaßnahmen vorbereiten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Abstimmung mit Dritten mitwirken,</li> <li>- örtliche Erhebungen durchführen,</li> <li>- bei der Festlegung von Bauweisen mitwirken sowie</li> <li>- Unterlagen zum Bauablauf und zur Verkehrsführung bearbeiten</li> </ul>				<input type="checkbox"/>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
zu 15	Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 4 Nr. 15)	d) Einrichtung und Verkehrssicherung von Baustellen vorbereiten und kontrollieren e) Unterlagen für die Ausschreibung ausarbeiten und zusammenstellen sowie bei Vergabeverfahren mitwirken f) Einsatz von Maschinen und Geräten planen g) bei Aufgaben der Bauleitung und der Bauüberwachung mitwirken h) Kontrollprüfungen auf der Baustelle durchführen und auswerten i) örtliche Aufmaße herstellen k) bei der Abnahme von Baumaßnahmen mitwirken und Gewährleistungsfristen überwachen l) Abrechnung von Baumaßnahmen durchführen			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16	Betrieb, Erhaltung und Betreuung des Verkehrsnetzes (§ 4 Nr. 16)	a) Aufgaben, Organisation, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge des Straßenbetriebsdienstes unterscheiden b) Einsatzpläne und Ausschreibungsunterlagen für Aufgaben des Betriebsdienstes erstellen, insbesondere für Winterdienst, Grünpflege, Reinigung und betriebliche Instandhaltung c) Planunterlagen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen bearbeiten d) Ausstattung von Verkehrswegen planen und Unterlagen ausarbeiten, insbesondere für - Markierungen, Wegweisungen, Beschilderungen - Leiteinrichtungen, Schutzeinrichtungen - Lichtsignalanlagen und Beleuchtungen e) Stationierungs- und Netzknotensystem darstellen und bei dessen Fortführung mitwirken f) Aufgaben und Ziele der Erhaltungsplanung für Verkehrsanlagen und Bauwerke darstellen und bei Aufgaben der Zustandserfassung mitwirken g) Verfahren zur Verwaltung des Straßennetzes unterscheiden und Vorgänge bearbeiten, insbesondere bei Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrten und bei Schadensregulierungen mitwirken			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 17)	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern	2*)			<input type="checkbox"/>
		b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere - Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen, - Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln erkennen, Ursachen und Fehler beseitigen, Vorgänge dokumentieren, - zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			2*)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

\* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.